

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 18 1009/1-II/14/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienberatungsförderungsgesetz
geändert wird;

Versendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

L. Müller

Beschriftung	GESETZENTWURF
Zi.	<i>FT - GE 287</i>
Datum:	13. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987 <i>[Signature]</i>

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 18 1009/1-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienberatungsförderungsgesetz
geändert wird;
Versendung zur Begutachtung
z.Zl.: 22 0102/18/II/2/87

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I. Z.2:

Nach dem Wort "Sofern" sollte - wie bisher - das Wort "eine" eingefügt werden.

Zu Art. I. Z.4:

In Übereinstimmung mit der Diktion in den von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 beschlossenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" sollte im § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b nach dem Worte "Vorhaben" und in der lit. d nach dem Klammernausdruck ("Vertragspflichten)" der Passus "aus Verschulden des Förderungsempfängers" eingefügt werden.

Die im § 5 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung wäre systemgerecht besser in den Abs. 1 Z. 1 einzubauen, da es sich hierbei auch um eine Verpflichtung handelt, die unter der Sanktion des Abs. 1 Z. 2 fällt.

Für den neuen Abs. 2 wird hingegen folgender Wortlaut vorgeschlagen:
"Für den Fall, daß nur ein Teil der Förderung widmungswidrig verwendet wird (Abs. 1 Z. 2 lit. c), ist deren Rückzahlung nur für den widmungswidrig verwendeten Teil vorzusehen, es sei denn, daß durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Für den Fall, daß das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt

- 2 -

worden ist (Abs. 1 Z. 2 lit. b), ist bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderung nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung vorzusehen, es sei denn, daß die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist.

Abschließend wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrats 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

